

Kurztitel

Handelskammergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 182/1946 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 103/1998

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

30.09.1999

Beachte

Diese Bestimmung bleibt bis zur Erlassung der Sektionsordnung in Kraft (vgl. § 149 Abs. 3, BGBI. I Nr. 103/1998). Die Sektionsordnung tritt mit 1.10.1999 in Kraft.

Text**Sektion Gewerbe und Handwerk**

§ 35. Die Zugehörigkeit zu dieser Sektion wird begründet durch Berechtigungen zum Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes, insbesondere von der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen mit Ausnahme der in den §§ 36 bis 40 dieses Bundesgesetzes aufgezählten Unternehmungen, ungeachtet dieser Ausnahme jedenfalls durch Berechtigungen zum Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes der Drucker gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z. 9 der Gewerbeordnung 1973 und der Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z. 10 der Gewerbeordnung 1973; ferner durch Bewilligungen zur Ausübung eines im § 3 der Verordnung BGBI. Nr. 103/1924 i.d.F. der Verordnung BGBI. Nr. 109/1925 und der Kundmachung BGBI. Nr. 199/1950 unter lit. b angeführten Wandergewerbes, das gemäß § 376 Z 3 der Gewerbeordnung 1973 weiterhin ausgeübt werden darf. Ausgenommen von der Zugehörigkeit zur Sektion Gewerbe und Handwerk sind ständig von einem Auftraggeber betraute Warenpräsentatoren sowie Holdinggesellschaften, soweit sie nach der überwiegenden Erwerbstätigkeit der von ihnen erfaßten Unternehmungen einer anderen Sektion zuzuordnen sind.